

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Ansicht des Interpellanten bezüglich der Risiken beim Einsatz von Kernkraftwerken. Obwohl die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Störfalls bei einem Kernkraftwerk wie demjenigen von Mühleberg äusserst gering ist, wären die Folgen und Kosten für unsere Gesellschaft im schlimmsten Fall von fast unvorstellbarer Grösse. Insbesondere wegen diesen Risiken und auch wegen der immer noch ungelösten Abfallproblematik bei der Kernenergie, welche ebenfalls mit grossen Risiken verbunden ist, hat sich der Regierungsrat des Kantons Bern schon mit seiner Energiestrategie von 2006 für einen geordneten Ausstieg aus der Kernenergie ausgesprochen. Mit der zunehmenden technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung der erneuerbaren Energien ist die Kernenergie auch aus Versorgungssicht zusehends weniger notwendig.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Grundsätzlich lässt sich der Atomunfall von Fukushima nicht hypothetisch direkt auf das Kernkraftwerk Mühleberg übertragen. Die Auswirkungen eines Störfalls auf Mensch und Umwelt hängen von zahlreichen Faktoren ab wie die Art und Schwere des Störfalls, die Reichweite der Menge ausgetretener Radioaktivität und den meteorologischen Bedingungen. Der Regierungsrat kann deshalb keine konkreten Angaben zum Ausmass möglicher finanzieller Schäden eines Störfalls beim Kernkraftwerk Mühleberg machen. Es ist aber davon auszugehen, dass ein mit Fukushima vergleichbarer Störfall beim AKW Mühleberg grosse und gravierende Auswirkungen auf weite Gebiete des Kantons hätte mit entsprechenden enormen Kostenfolgen. Ein Hinweis zur Grössenordnung des finanziellen Schadens kann die Studie des «Institut de Radioprotection et de Sûreté Nucléaire» vermitteln. Das Institut hat die finanziellen Folgen für Frankreich im Falle einer französischen Reaktorkernschmelze mit Freisetzung von Radioaktivität analysiert. Die Kostenfolgen für Frankreich werden auf 120 bis 430 Billionen Euros geschätzt¹.
2. Die Fragen der Haftung und Entschädigung bei einem Atomunfall sind im Bundesgesetz über die Kernenergiehaftpflicht (KHG; SR 732.44) und deren Ausführungsverordnungen geregelt. Der Inhaber einer Kernanlage (vorliegend die BKW) haftet mit seinem gesamten Vermögen ohne betragsmässige Begrenzung für die von seiner Anlage verursachten Nuklearschäden. Es handelt sich hierbei um eine Kausalhaftung, d. h. ein Verschulden von Organen oder Mitarbeitenden der BKW muss nicht vorliegen. Der Inhaber einer Kernanlage muss zudem eine Privatversicherung mit einer Deckungssumme von 1 Mrd. Franken abschliessen, zuzüglich 100 Mio. Franken für Zinsen und Verfahrenskosten. Ab Inkrafttreten des neuen KHG wird die Versicherungssumme auf rund 1.8 Mrd. Franken erhöht. Wenn bei einem Grossschaden die versicherte Summe und das Vermögen des Inhabers zur Deckung der Schäden nicht ausreichen würde, so müssten die verbleibenden Kosten wohl von der öffentlichen Hand und allenfalls von den direkt Betroffenen getragen werden.
3. Wie in Frage 2 dargelegt, sind die Entschädigungszahlungen auf Bundesebene geregelt. Ein Beitrag der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) wäre mit Ausnahme von Feuer- und Elementarschäden nicht vorgesehen.
4. Die Regelung der Nuklearhaftpflicht liegt in der ausschliesslichen Kompetenz des Bundes, weshalb dem Kanton Bern kein Handlungsspielraum bleibt.
5. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, diese Frage zu beantworten. Für die Beurteilung der Sicherheit von Kernkraftwerkenanlagen ist einzig das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) verantwortlich und zuständig.

¹ http://www.irsn.fr/FR/connaissances/Installations_nucleaires/Les-accidents-nucleaires/cout-economique-accident/Pages/sommaire.aspx

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort befriedigt und gibt keine Erklärung ab.